

Bildungsförderung in der Elternkarenz

Förderungswerbende Person:

ArbeitnehmerInnen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, welche auf Grund des der Vollversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer Kammerbeiträge leisten.

Anspruchsberechtigt sind Elternteile, deren Kind ab 01.01.2019 geboren wurden und Kinderbetreuungsgeld bezogen haben.

Förderung:

Die Beihilfe beträgt bis zu max. **€ 200,-** pro Elternkarenz.

Förderungsgegenstand:

Gefördert wird der nachgewiesene Kostenaufwand an Kurskosten sämtlicher Kurse (Persönlichkeitsbildung, Elternbildung, Gesundheitsthemen etc) anderer Rechtsträger, die bis zum 2. Lebensjahr des Kindes besucht oder begonnen wurden.

Ausgenommen sind beruflich verwertbare Kurse, die über die LAK-Kursbeihilfe eingereicht werden können.

Bedingungen:

Die Antragstellung hat innerhalb eines Jahres nach Ablauf jenes Kalenderjahres zur erfolgen, in dem das Kind der förderungswerbenden Person das 2. Lebensjahr erreicht hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfe.

Ansprechpartner:

Fachbereich Förderung im Kammeramt in Graz: Rainer Gratz,
Telefon 0316/83 25 07-12, E-Mail r.gratz@lak-stmk.at;

oder
Kammersekretär in der Außenstelle

Einfach und schnell:
Beantragen Sie
Ihre Förderung im Internet!
my.lak-stmk.at

